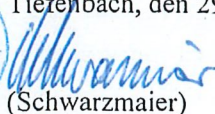


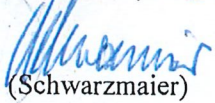
Deckblatt Nr. 3

zur Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Götzing“,

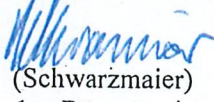
Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Passau

1. Änderungsbeschluß:
Tiefenbach, den 29.4.1999

(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 29.4.99 beschlossen, die Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Götzing“ zu ändern.

2. Fachstellenanhörung:
Tiefenbach, den 25. Aug. 1999

(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 5. Juli 1999 bis 8. August 1999 gesetzt.

3. Bürgerbeteiligung:
Tiefenbach, den 25. Aug. 1999

(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

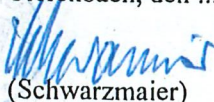
Den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 5. Juli 1999 bis 8. August 1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Inhalt der Änderung:

Die Ortsabrundungssatzung Götzing ist seit dem 25.9.1995 rechtsverbindlich.
Der § 3 der Satzung lautet wie folgt: „Festsetzungen nach § 9 BauGB: Als Art der baulichen Nutzung wird ein Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.“

Der Gemeinderat Tiefenbach hat beschlossen, den letzten Satz dieses § 3 wie folgt zu ändern:
„Pro Wohngebäude sind maximal 3 Wohnungen zulässig.“

Beschlossen durch den Gemeinderat in der Sitzung am 25. Aug. 1999
Tiefenbach, den 25. Aug. 1999


(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

5. Satzung:

Die geänderte Satzung hat nun folgenden Inhalt:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Götzing“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M. 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 30.3.1995 (unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß der Deckblätter Nr. 1 und 2) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Festsetzungen nach § 9 BauGB: Als Art der baulichen Nutzung wird ein Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Pro Wohngebäude sind maximal 3 Wohnungen zulässig.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6. Genehmigung
Tiefenbach, den

13. Dez. 1999



(Aigner)
Verw. Angestellter

Die vom Gemeinderat Tiefenbach in der Sitzung am 25.8.1999 beschlossene Änderung der Ortsabrundungssatzung „Götzing“ wurde mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 6.12.1999 Az. 61-01-3P. genehmigt.

7. Inkrafttreten
Tiefenbach, den

13. Dez. 1999



(Aigner)
Verw. Angestellter

Die Genehmigung der Satzungsänderung wurde am 13. Dez. 1999 ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung wurde damit rechtsverbindlich. Die Satzung mit Lageplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Begründung und Erläuterung zur Satzungsänderung:

Die Ortsabrundungssatzung Götzing ist seit dem 25.9.1995 rechtsverbindlich. Gemäß § 3 der Satzung war festgesetzt, daß pro Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig sind. Der Gemeinderat hat auf Antrag von [REDACTED] in der Sitzung am 29.4.1999 zunächst beschlossen, den § 3 der Satzung ersatzlos zu streichen.

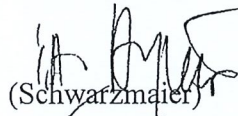
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat das Landratsamt Passau, Herr Kreisbaumeister Ascher folgende Stellungnahme abgegeben: „In fachlicher Hinsicht sollte zumindest die Zahl der max. zulässigen WE pro Wohngebäude festgesetzt werden. Die sog. Mehrfamilienwohnhäuser (4-10 WE) zerstören im grundsätzlichen die vorhandene dörfliche Struktur.“

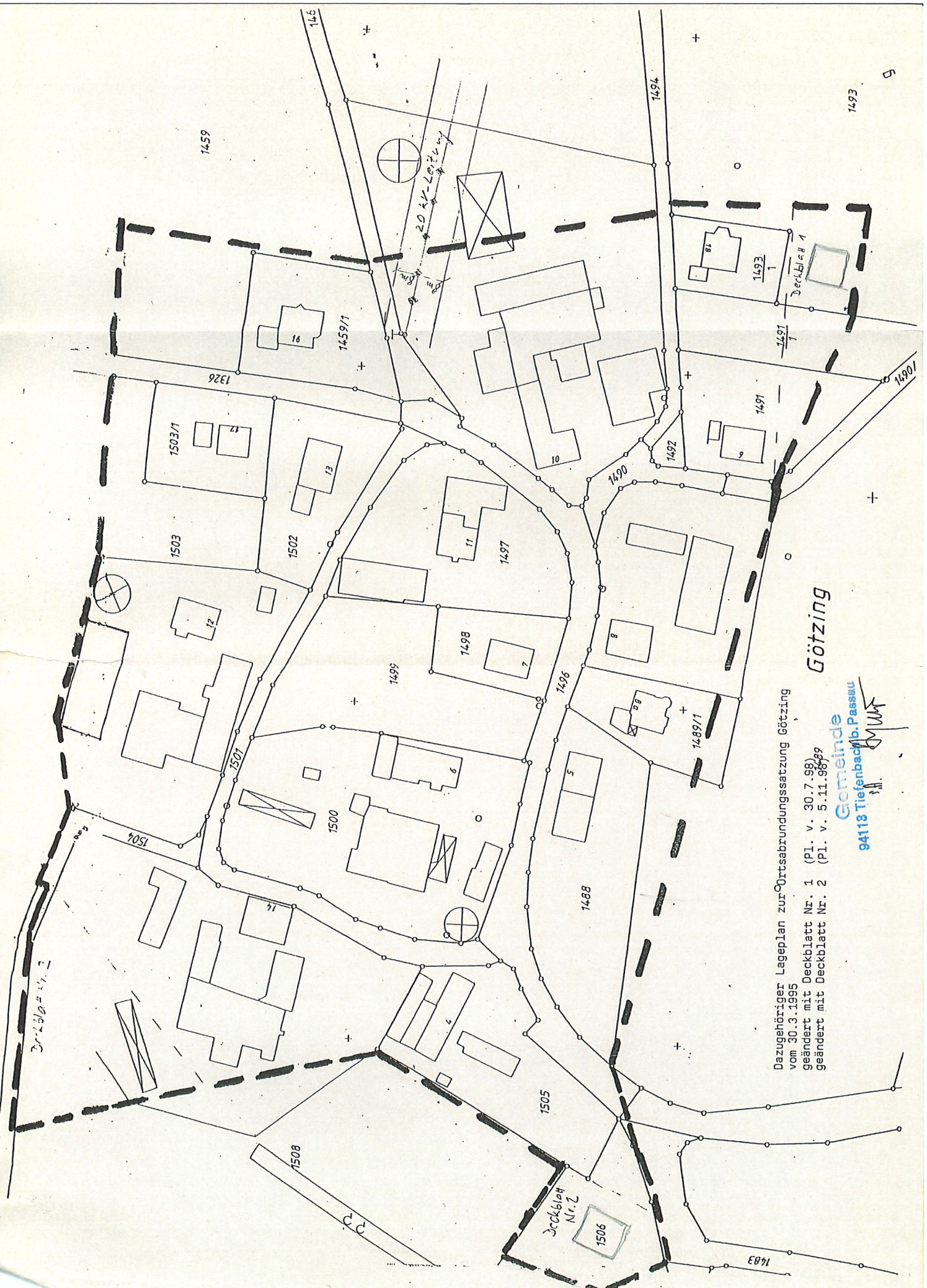
Hintergrund der Empfehlung des Kreisbaumeisters ist, daß ohne entsprechende Beschränkung der Wohneinheiten es nach § 34 BauGB nicht zu verhindern ist, daß auch in kleinen Ortschaften Wohnblöcke und massive Bebauungen, die den dörflichen Charakter zerstören, entstehen.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat daraufhin in der Sitzung am 25.8.1999 der Empfehlung des Kreisbaumeisters Rechnung getragen und beschlossen, daß pro Wohngebäude maximal drei Wohneinheiten zugelassen werden.

Tiefenbach, den 25. August 1999

Gemeinde Tiefenbach


(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister



Dazugehöriger Lageplan zur Ortsabrundungssatzung Götzing
vom 30.3.1995
geändert mit Deckblatt Nr. 1 (Pl. v. 30.7.98)
geändert mit Deckblatt Nr. 2 (Pl. v. 5.11.98)

Götzing

Gemeinde
94113 Tiefenbach b. Passau

[Handwritten signature]

Deckblatt Nr. 2

Deckblatt
Nr. 2

9